

Reiterverein Langenhagen e. V. (RVL)



Satzung

§ 1 Der am 25. November 1971 gegründete Verein führt den Namen: Reiterverein Langenhagen e.V. Er hat seinen Sitz in Langenhagen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Regionssportbund Hannover e. V. und im Pferdesportverband Hannover e.V.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Reitsport
2. Ausbildung und Unterricht der Mitglieder im Reiten
3. Unterweisung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege
4. Veranstaltungen von Leistungsprüfungen
5. Errichtung und Erhaltung von Reitsportplätzen

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 7 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder (ehemals: ordentliche Mitglieder)
2. aktive jugendliche Mitglieder bis 27 Jahre => Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum Abschluss der ersten Ausbildung durch einmaligen Nachweis unter Angabe des voraussichtlichen Ausbildungsende (max. 3 Jahre), danach Verlängerung durch Vorlage eines neuen Nachweises.
3. passive Mitglieder (ehemals fördernde Mitglieder)

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht und -haltung werden, ohne im Besitz eines Pferdes zu sein. Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aktive und passive Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) ein Mitglied durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere gegen Satzungsbestimmungen und Bestimmungen der Beitragsordnung trotz Verwarnung verstößt,
 - b) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Verzug von drei Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses zu. Die Mitgliederversammlung wird innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung zusammengerufen und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 9 Beitrag

Die Beitragsordnung wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechte und Pflichte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen bis zum 1. April des laufenden Jahres zu bezahlen (Einzug).
- c) dem Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen
- d) als aktives und jugendliches Mitglied Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Die Stellung einer Ersatzkraft ist möglich. Jugendliche unter 14 Jahren und Erwachsene ab 65 Jahren haben keinen Arbeitsdienst zu leisten. Als Arbeitsdienst anerkannt wird Arbeit, die zur Pflege, zum Erhalt und zur Verbesserung der Reitsportanlage dient. Der Arbeitsdienst kann finanziell abgegolten werden. Über die Anzahl der Stunden und die Höhe des Beitrages einer nicht abgeleiteten Arbeitsdienststunde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand des Vereinsregisters

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart Dressur, Sportwart Springen, Platz- und Hallenwart, dem Freizeitwart, dem Jugendwart und jeweils einem Vertreter.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Dabei sind der Vorsitzende und sein Vertreter in geheimer Wahl zu bestimmen.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne der §§26ff BGB.

Beide vertreten den Verein gemeinsam. Ist einer der beiden Vorsitzenden verhindert, so vertritt ihn ein weiteres Vorstandmitglied. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen
- c) das Vermögen des Vereins zu überwachen
- d) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassenprüfers, des Schriftführers und erweiterten Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands

- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit nicht zusätzlich eine größere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden elektronisch an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen.

4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Schriftführer und Kassenwart

Für den Verein werden ein Schriftführer und ein Kassenwart bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere:

1. dem Kassenwart die Rechnungs- und Kassenführung
2. dem Schriftführer die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

§ 15 Rechnungsprüfung – Kassenprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei, von der Versammlung bestimmte, Kassenprüfer.

§ 16 Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 17 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Regionssportbund Hannover e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehend geänderte und von der Mitgliederversammlung am 07.06.2024 einstimmig beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung vom heutigen Tag in Kraft.

Langenhagen, den 07.06.2024